

Beförderung für alle! Das neue JobTicket BW

Das Jobticket mit Zuschuss für die
Landesverwaltung in Baden-Württemberg



Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Bitte helfen Sie uns, das JobTicket BW noch besser zu machen.

Fragebogen zur Evaluierung unter
www.jobticketbw-umfrage.de

Keine Antwort auf Ihre Frage gefunden?

Unter www.lbv.bwl.de finden Sie folgende weitere Informationsquellen:

- Häufig gestellte Fragen
- Zuschussberechtigte von A – Z
- Merkblatt zur steuerlichen Behandlung des Zuschusses
- Merkblatt zum Datenschutz
- Anordnung „JobTicket BW“
- Kontaktdaten der Verkehrsverbünde

Kontakt

Wenn Sie **Fragen zum Antragsverfahren** haben, dann richten Sie diese bitte an: jobticketbw@lbv.bwl.de oder

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
Betreff: JobTicket BW
Philipp-Reis-Straße 2
70730 Fellbach

Wenn Sie **Fragen und Anregungen** zum JobTicket BW **allgemein** haben, dann richten Sie diese bitte an:
jobticketbw@mvi.bwl.de oder

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg
Betreff: JobTicket BW
Hauptstätter Straße 67
70178 Stuttgart



© Payolla – Monkey Business, Akenon



AB 1. JANUAR 2016



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

JobTicket  BW

Das JobTicket BW ist da!

Ab 1. Januar 2016 bietet das Land ein bezuschusstes Jobticket für die Beschäftigten der Landesverwaltung an. Der Zuschuss zum JobTicket BW beträgt 20 Euro pro Monat. In diesem Faltblatt sind die wichtigsten Informationen rund um die Beantragung des JobTickets BW zusammengefasst.

Was ist das JobTicket BW?

Das JobTicket BW ist eine vom Land bezuschusste Fahrkarte für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle. Die Fahrkarte ist ausschließlich im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich. Das JobTicket BW wird von den Verkehrsverbänden sowie von der Deutschen Bahn AG angeboten. Das JobTicket BW kann je nach Anbieter unterschiedlich ausgestaltet sein (z.B. Preis, Mitnahmeregelung).

Wer kann das JobTicket BW erhalten?

Zuschussberechtigt sind die unmittelbar beim Land Beschäftigten (Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit dem Land). Diese Personengruppe umfasst insbesondere Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes. Beschäftigte von Einrichtungen mit eigener Dienstherren- oder Arbeitgebergemeinschaft (z.B. Tochterunternehmen des Landes) sind nicht anspruchsberechtigt. Weiterführende Informationen zum Kreis der Zuschussberechtigten finden Sie im Merkblatt „Zuschussberechtigte von A–Z“ unter www.lbv.bwl.de.

Ab wann wird der Zuschuss gezahlt?

Das Land zahlt ab dem 1. Januar 2016 auf Antrag einen Zuschuss zum JobTicket BW. Der Antrag ist beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu stellen bzw. bei der Stelle, von der Sie Ihr Gehalt oder Ihre Bezüge erhalten. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.lbv.bwl.de.

Wie wird der Zuschuss ausbezahlt?

Der Zuschuss in Höhe von 20 Euro wird monatlich mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausbezahlt.



Ab wann kann ich das JobTicket BW bestellen?

Das JobTicket BW kann ab dem 16. November 2015 bestellt werden.

Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?

Je nach Verkehrsverbund gibt es derzeit noch unterschiedliche Verfahren, wie das JobTicket BW bestellt werden kann: das Online-Verfahren und das Offline-Verfahren.

Online-Verfahren: Bei nachfolgenden Verbänden und Verkehrsunternehmen ist das JobTicket BW online erhältlich:

- Deutsche Bahn (für verbundüberschreitende Zugverbindungen)
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
- Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)
- Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)
- Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)

Die Bestellung erfolgt über das Kundenportal des LBV. Zu erreichen unter: intranet.lbv.bwl.de/kundenportal. Zum Einloggen wird die Personalnummer benötigt. Der Zuschuss wird im Rahmen des Bestellprozesses mit beantragt.

Offline-Verfahren: Bei allen anderen Verbänden ist das JobTicket BW derzeit noch schriftlich zu beantragen. Die Antragsformulare sowohl für das jeweilige JobTicket BW als auch für den Zuschuss können Sie auf der Homepage des LBV unter www.lbv.bwl.de herunterladen.